

Bezirk der Steuerbezirke in

Anlage 8
(zu §. 33 der Branntwein-Reinigungsordnung).

Abgegeben, den

m

189....

Anmeldung

der

Branntweinbestände zum Zweck der Bestandsaufnahme

am^{ten} 189... in der Branntwein-Reinigungsanstalt

in in , Straße Nr.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die Spalten 1 bis 6 und 16 bis 21 sind vom Anmelder, die übrigen von den Abfertigungsbeamten auszufüllen.
2. In jeder der Abteilungen A und B sind die Gefäße, die bereits durch Destillation in der Anstalt verarbeitete Bestände enthalten, unter I, diejenigen, welche filtrirte Bestände enthalten, unter II, und diejenigen, welche noch nicht verarbeitete Bestände enthalten, unter III gesondert aufzuführen.
3. Bei jeder Feststellung des Brutto- und Nettogewichts eines Gebüdes sind Bruchtheile des Kilogramms, wenn sie unter einem halben Kilogramm Weiben, außer Betracht zu lassen, wenn sie aber ein halbes Kilogramm oder mehr betragen, als ein halbes Kilogramm anzunehmen.
4. Welche von den in Spalte 8 bezeichneten beiden Arten der Tara-Ermittelung zur Anwendung gekommen, ist von den Abfertigungsbeamten durch Vorsetzen des Buchstabens a oder b vor das ermittelte Taragewicht ersichtlich zu machen.
5. Bei jeder Festsetzung einer Litermenge sind in der Schlusssumme sich ergebende Bruchtheile des Liters, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt zu lassen, andernfalls auf ein ganzes Liter abzurunden.